

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR

551 /AB

2003 -08- 11

zu 517/11

An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 11. August 2003

GZ 353.110/089-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 11. Juni 2003 unter der Nr. 517/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Datenschutz bei Versicherungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramtes.

Die Entscheidung über Datenschutzverletzungen durch Auftraggeber des privaten Bereichs, wie dies Versicherungsunternehmen sind, obliegt den ordentlichen Gerichten.

Zu Frage 2:

Wie schon zu Frage 1 ausgeführt, ist der Rechtsschutz gegenüber behaupteten Datenschutzverletzungen im privaten Bereich den ordentlichen Gerichten überantwortet. Daneben können Betroffene sich in einem ombudsman-artigen Verfahren gemäß § 30 an die unabhängige Datenschutzkommission wenden.

